

: KÖNIG

: SKOCIR

: KIEM

: SIEBENFÖRCHER

## INFORMATIONSBRIEF NOVEMBER

Sehr geehrter Klient,

am 24.10.2016 wurde die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2017 (Eilverordnung Nr. 163/2016) veröffentlicht, welche einige interessante steuerliche Maßnahmen enthält. Mit vorliegendem Informationsbrief möchten wir Sie kurz über die wichtigsten Neuerungen informieren. In unserem nächsten Informationsbrief werden wir dann über einen ersten Entwurf des Haushaltsgesetzes 2017 berichten.

### Selbstanzeige „Voluntary Disclosure“

Die letztes Jahr eingeführte Selbstanzeige für nicht erklärtes Auslandsvermögen bzw. –einkommen wird neu aufgelegt, es kann nun die Abfindung bis einschließlich der Steuerperiode 2015 erfolgen. Der entsprechende Antrag kann bereits ab sofort eingereicht werden, die geschuldeten Beträge sind bis spätestens 30.09.2017 abzuführen.

### Ergänzungserklärung zu eigenen Gunsten

Die Ergänzungserklärung zu eigenen Gunsten kann bis zur Verjährung der Steuerperiode eingereicht werden. Etwaige Guthaben können für Ergänzungen innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung sofort und innerhalb der Abgabefrist für das zweite Folgejahr mit Einschränkungen verrechnet werden.

### Abschaffung der „Equitalia“

Die mit der Steuereinhebung betraute „Equitalia“ soll aufgelöst werden und die Einhebung von Steuerschulden soll innerhalb von 6 Monaten auf die Agentur der Einnahmen übertragen werden. Für die Zahlung der noch ausstehenden Steuern wird ein Anreiz geschaffen: Diese können ohne Anrechnung von Zinsen und Strafen (auch ratenweise) innerhalb 15.03.2018 abgefunden werden, sofern innerhalb 23.01.2017 ein entsprechendes Gesuch an die Steuereinhebungsstelle gerichtet wird.

### Trimestermeldung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen

Alle aufgezeichneten Eingangs- und Ausgangsrechnungen sind ab 2017 vierteljährig bis zum Ende des Folgemonats in elektronischer Form an die Einnahmenagentur zu übermitteln. Die Inhalte der Meldung betreffen im Wesentlichen die Eckdaten der beiden Parteien, Rechnungsnummer und –datum, Bemessungsgrundlage und Mehrwertsteuersatz.

### Trimestermeldung der periodischen MwSt.-Abrechnungen

Die Eckdaten der periodischen MwSt.-Abrechnungen sind ab 2017 vierteljährig bis zum Ende des Folgemonats in einer Trimestermeldung zusammenzufassen und elektronisch an die Einnahmenagentur zu

übermitteln. Es werden empfindliche Strafen für Unterlassungen oder unvollständige Trimestermeldungen vorgesehen.

Aufgrund dieser neuen Verpflichtungen werden andere Meldungen ab 2017 vereinfacht oder abgeschafft. Bei den INTRA-Meldungen werden die Meldungen für die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen abgeschafft, es sind somit nur mehr die INTRA-Meldungen für die innergemeinschaftlichen Verkäufe oder die ausgeführten Dienstleistungen zu erstellen. Abgeschafft wird auch die Jahresmeldung für die Umsätze mit Kunden oder Lieferanten mit Sitz in einem Steuerparadies (Black-List-Meldung).

Die vorgenannten Vereinfachungen gelten ab der Steuerperiode 2017, die für 2016 vorgesehenen Meldungen sind noch unverändert zu erstellen und im Jahr 2017 zu übermitteln.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Meran, den 04.11.2016

Mit freundlichen Grüßen

**Kanzlei König:Skocir:Kiem:Siebenförcher**